



Industriegewerkschaft
Bergbau, Chemie, Energie

Anforderungen der IG BCE zum Nationalen Allokationsplan

1. Für die erste Handelsperiode 2005 bis 2007 wird keine Absenkung der Emissionen gegenüber der Basisperiode 2000 bis 2002 vorgeschrieben, also den Anlagen ein Erfüllungsfaktor von „1“ zugewiesen. (Erfüllungsfaktor 1 entspricht dem Basiswert, kleiner 1 wäre eine Verminderung.) Dieser Erfüllungsfaktor 1 ermöglicht es den Anlagebetreibern, Erfahrungen mit dem Zertifikatehandel zu gewinnen. Er lässt Spielraum, das Handelssystem – wenn notwendig – weiter zu optimieren. Der Erfüllungsfaktor 1 in der ersten Periode ist auch deshalb angebracht, weil Deutschland insgesamt – insbesondere aber der Energie- und Industriesektor – die zugesagten Minderungsziele auch in der zweiten Handelsperiode erreicht.
2. Der Erfüllungsfaktor für die zweite Handelsperiode von 2008 bis 2012 wird zeitnah 2006 oder 2007 festgelegt. Der Erfüllungsfaktor für die zweite Handelsperiode orientiert sich ausschließlich am zugesagten Burden-Sharing-Ziel der Bundesrepublik Deutschland. (Von der EU-weiten Emissionsminderungsverpflichtung um 8 Prozent übernimmt Deutschland etwa drei Viertel.) Er darf nicht durch weitere Klimaschutzmaßnahmen der Bundesregierung bzw. der Europäischen Union belastet werden.
3. Für beide Handelsperioden wird grundsätzlich die Zuteilungsmethode „Grandfathering“ gewählt. (Bei diesem Verfahren wird die Zuteilung der Zertifikate für alle Bestandsanlagen nach dem gleichen Verfahren im Bezug auf die Basisperiode ermittelt.) Gelingt es, in dem zur Verfügung stehenden Zeitraum der ersten Handelsperiode effizientere Zuteilungsmethoden (Benchmarking, Vergleich mit der effizientesten Anlage) zu entwickeln, so können diese mit dem Einverständnis der betroffenen Anlagebetreiber für die zweite Handelsperiode gewählt werden. Zur Aufrechterhaltung eines ausgewogenen Energiemix und der Versorgungssicherheit sind Benchmark-Systeme grundsätzlich immer brennstoffabhängig zu entwickeln.
4. Emissions-Zertifikate, die durch Stilllegungen nicht mehr benötigt werden, werden grundsätzlich in den Reserve-Fonds überführt. Werden Rechte von Altanlagen auf Neuanlagen überführt, so sind überschüssige Rechte ebenfalls in den Reserve-Fonds zu überführen. Als Gegenleistung für die Abführung der überschüssigen Rechte bei effizienteren Neuanlagen, erhalten die Anlagebetreiber für drei Perioden (15 Jahre) den Erfüllungsfaktor 1, oder einen Erfüllungsfaktor, der wesentlich näher an 1 liegt als bei den übrigen Anlagen.
5. Der nationale Allokationsplan muss quantitative Minderungsziele auch für die Sektoren und Branchen (insbesondere den Verkehrssektor) enthalten, die nicht unter den EU-Emissionshandel fallen. Die Zielfestlegungen können dabei auch über freiwillige Selbstverpflichtungen in den nationalen Allokationsplan aufgenommen werden.

6. Der Staat hat für einen ausreichenden Reserve-Fonds zu sorgen. Das Fonds-Management muss dabei so flexibel gestaltet werden, dass auch längere Wachstumsphasen mit mehr als 2,0 Prozent Wachstum des Bruttoinlandsprodukts (BIP) bewältigt werden können. Der Reserve-Fonds hat auch entsprechende Mengen für die zu erwartenden Mehremissionen durch den Kernenergieausstieg vorzuhalten. Zuführungen in den Fonds sollen dabei ausdrücklich auch durch die im Kyoto-Protokoll vereinbarten Instrumente Clean Development Mechanism (CDM, Klimaschutzprojekte in Entwicklungsländern), Joint Implementation (JI, gemeinsame Projekte von Staaten mit verbindlichen Reduzierungszielen) und Staatenhandel erlaubt sein.
7. Die zu erwartenden Mehremissionen aus dem Kernenergieausstieg dürfen nicht zu Lasten der am Emissionshandel beteiligten Branchen gehen. Um die Versorgungssicherheit – unter Beachtung eines ausgewogenen Energiemix – zu gewährleisten, obliegt es dem Staat, für eine ausreichende Zertifikatmenge zu sorgen.
8. Kapitalintensive Neuanlagen (ohne Übertragungsanspruch), die dem neuesten Stand der Technik entsprechen, erhalten die benötigten Zertifikate (Erfüllungsfaktor 1) für eine weitere Periode nach 2012, alternativ für 15 Jahre.
9. Auf Antrag und auf Nachweis können Early-Actions (Emissionsminderungen vor 2000) gewährt werden. Der Anlagenbetreiber muss nachweisen, dass die Early Actions ohne wesentliche öffentliche Mittel und durch Minderungsleistungen erzielt worden sind, die über dem normalen Trend der Minderungspotentiale liegen. Bei Nachweis von Early Actions erhalten diese Anlagenbetreiber für 15 Jahre den Erfüllungsfaktor 1 (analog der Regelung für Neuanlagen).
10. Der nationale Allokationsplan hat die Anrechnung und Anerkennung von CDM- und JI-Projekten sicherzustellen. Dies gilt auch für den Fall, dass das Kyoto-Protokoll nicht in Kraft tritt. Die jetzt vorliegende EU-Richtlinie zu den Projektmechanismen bindet die Anerkennung ausdrücklich an das Inkrafttreten des Kyoto-Protokolls. Die anrechenbaren Mengen durch die Kyoto-Mechanismen sollten dabei nicht limitiert werden.
11. KWK-Anlagen erhalten grundsätzlich den Erfüllungsfaktor 1. Eine Überförderung von KWK-Anlagen ist durch entsprechende Regelungen auszuschließen.

Erläuterungen zu Fachbegriffen

Basisperiode: Zeitraum von 2000 bis 2002 zur Ermittlung der Emissionen, die dann als Grundlage zur Zuteilung der Zertifikate in den *Handelsperioden* dienen.

Benchmarking: Diese Allokationsmethode stellt hohe Anforderungen an die Datenbasis und erfordert umfangreiche Vorarbeiten. Dies ist für den ersten Allokationsplan 2005 bis 2007 noch nicht möglich. Benchmarks orientieren sich an bestimmten Spitzenwerten.

Burden-Sharing: Die Europäische Union hat sich im Kyoto-Protokoll verpflichtet, ihre Treibhausgase bis 2012 insgesamt um 8 Prozent unter das Niveau von 1990 zu senken. Das Burden-Sharing (Lastenverteilung) sieht unterschiedliche Anteile der EU-Mitglieder vor. Während in einigen Ländern die Emissionen sogar steigen dürfen, hat Deutschland etwa 75 Prozent der gesamten von der EU zu erbringenden Minderungsleistungen übernommen.

Clean Development Mechanism (CDM): Staaten mit verbindlichen Reduktionszielen im Rahmen des Kyoto-Protokolls können Klimaschutzprojekte in Entwicklungsländern durchführen und die sich daraus ergebenden Emissionsminderungen teilweise auf ihre Verpflichtungen anrechnen lassen.

Early Actions: Maßnahmen zur Verringerung von Emissionen vor der *Basisperiode*, also vor dem Jahr 2000.

Erfüllungsfaktor: Durch den Erfüllungsfaktor wird eine Emissionsminderung gegenüber einer *Basisperiode* ausgedrückt. Erfüllungsfaktor 1 bedeutet Status quo, kleiner 1 bedeutet Kürzung. Bei der Ermittlung des Erfüllungsfaktors wird das Verhältnis des CO₂-Emissionsbudgets für die *Handelsperiode* 2005 bis 2007 mit den Ist-Emissionen der *Basisperiode* 2000 bis 2002 in Beziehung gesetzt.

Grandfathering: Beim Grandfathering wird die Zuteilung der Emissionsberechtigungen für alle Bestandsanlagen (in Gegensatz zum *Benchmarking*) nach dem gleichen Verfahren ermittelt, nämlich entsprechend den realen Emissionen in der *Basisperiode*.

Handelsperiode: Zeitraum, in dem mit festgelegten Emissionsmengen gehandelt wird. Die erste Handelsperiode läuft von 2005 bis 2007, die zweite von 2008 bis 2012.

Joint Implementation (JI): Die Staaten mit verbindlichen Reduktionszielen im Rahmen des Kyoto-Protokolls können gemeinsame Klimaschutzprojekte durchführen und sich die so erzielten Emissionsminderungen anteilig anrechnen lassen.

Newcomer-Anlagen: Anlagen, die während des bereits laufenden Emissionshandels in Betrieb gehen und keine Altanlage ersetzen.

Reservefonds: Fonds aus Emissionszertifikaten als Reserve für volkswirtschaftliches Wachstum und zu erwartende Mehremissionen durch den Kernenergieausstieg. Ein Reservefonds kann zusätzlich gespeist werden durch Zertifikate, die zum Ende der Zuteilungsperiode nicht zugeteilt wurden, bei Stilllegungen frei werden oder die bei Bedarf aus dem Bundeshaushalt mittels *CDM* und *JI* finanziert werden.

Staatenhandel: Vertragsstaaten des Kyoto-Protokolls, die ihre eigenen Emissionen stärker als vereinbart reduziert haben, können die selbst nicht benötigten Emissionszertifikate an andere Vertragsstaaten verkaufen, die sich diese als Beitrag zur Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen anrechnen lassen können.

Übertragung von Emissionsberechtigungen: Übertragung von Zertifikaten bei Stilllegung einer Anlage auf eine Neuanlage desselben Betreibers, eines Rechtsnachfolgers oder auf eine Neuanlage eines anderen Betreibers, sofern sich beide Betreiber vertraglich auf die Übertragung geeinigt haben.